Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2026, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 130/2026, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Der 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt TP I.A.7., TP I.A.11., TP I.A.12., TP I.A.18., TP. I.A.97. und TP I.A.98, sowie 3. Abschnitt TP III.B.5., TP III.C.25., TP III.E.5., TP III.E.12., TP III.E.30., TP III.E.31., TP III.H.4. bis TP III.H.6. und TP III.H.15. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Der 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.C.11. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2026 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2026 außer Kraft.“

2. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt lautet TP I.A.7.:

„I.A.7.	Befreiung von der Konzessionspflicht	
a)	für Unternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ausnahmsweise Gestattung zum Betrieb von Wertpapiergeschäften im Rahmen einer bestehenden, auf § 3 WAG 2018 gestützten Konzession gemäß § 4 Abs. 1b BWG	1 250
b)	für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß § 7b Abs. 6 BWG	1 250“

3. Im 2. Teil 2.Hauptstück 1. Abschnitt wird in TP I.A.11. nach dem Klammerausdruck „(§ 20a Abs. 2 BWG)“ *die Wortfolge* „oder über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung auf Antrag des interessierten Erwerbers (§ 20d Abs. 2 BWG)“ *eingefügt.*

4. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt lautet TP I.A.12.:

„I.A.12.	Bewilligung für die Änderung der Rechtsform (§ 21 Abs. 1 Z 3 BWG); Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland (§ 21 Abs. 1 Z 5 BWG); Bewilligung einer Verschmelzung oder Spaltung (§ 20m Abs. 2 BWG)	1 875“

5. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt wird in TP I.A.18. der Verweis „§ 39 Abs. 5 BWG“ durch den Verweis § 39 Abs. 5a BWG“ ersetzt.

6. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt werden nach TP I.A.96. die folgenden TP I.A.97. und I.A.98. eingefügt:

„I.A.97.	Bewilligung der Ausnahme einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft aus dem Konsolidierungskreis gemäß § 7b Abs. 6a BWG	1 250
I.A.98.	Bewilligung einer ganzen oder teilweisen Ausnahme von qualifizierten	250“

	Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute von der Pflicht gemäß § 19f Abs. 2 BWG zur Meldung von Informationen über das Unternehmen an der Spitze gemäß § 19f Abs. 4 BWG	

7. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt wird TP III.B.5. wie folgt geändert:

a) In lit. a wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 BWG“ *durch den Verweis* „§ 7a Abs. 1 Z 1 WAG 2018“ *ersetzt.*

b) In lit. b wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 3 BWG“ *durch den Verweis* „§ 7a Abs. 1 Z 2 WAG 2018“ *ersetzt.*

c) In lit. c wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 5 BWG“ *durch den Verweis* „§ 7a Abs. 1 Z 3 WAG 2018“ *ersetzt.*

d) In lit. d wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 6 BWG“ *durch den Verweis* „§ 7a Abs. 1 Z 4 WAG 2018“ *ersetzt.*

e) Lit. e lautet:

„e)	die Verschmelzung oder Vereinigung von Wertpapierfirmen mit Nichtwertpapierfirmen, ausgenommen Tochterunternehmen gemäß § 7a Abs. 1 Z 5 WAG 2018	1 250“

f) Folgende lit. f wird angefügt:

„f)	die Verschmelzung oder Vereinigung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Nichtwertpapierfirmen, ausgenommen Tochterunternehmen gemäß § 7a Abs. 1 Z 6 WAG 2018	1 250“

8. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt entfällt die TP III.C.11.

9. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt wird nach TP III.C.24. folgende TP III.C.25. eingefügt:

„III.C.25.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft – Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (§ 5 Abs. 2 Z 5 InvFG 2011)	
a)	Erteilung der Konzession unbeschadet lit. b und c	3 125
b)	Berücksichtigung von signifikanten Referenzwerten je Referenzwert	375
c)	Berücksichtigung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten je Referenzwert	250“

10. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.E.5.:

„III.E.5.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen (§ 4 Abs. 4 Z 1 und 2 AIFMG)	2 500“

11. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.E.12.:

„III.E.12.	Bewilligung des Vertriebes eines AIF in Immobilien, eines Managed-Futures-Fonds, eines Private-Equity-Dachfonds, eines AIF in Unternehmensbeteiligungen, eines AIF im Sinne des § 6b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 – KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft) oder eines Arbeitnehmerbeteiligungs-Fonds an Privatkunden gemäß § 48 Abs. 5, 7, 8a, 8c, 8e oder 8g AIFMG	375“

12. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt werden nach TP III.E.29. folgende TP III.E.30. und TP III.E.31. eingefügt:

„III.E.30.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen – Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (§ 4 Abs. 4 Z 3 AIFMG)	
a)	Erteilung der Konzession unbeschadet lit. b und c	3 125
b)	Berücksichtigung von signifikanten Referenzwerten je Referenzwert	375
c)	Berücksichtigung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten je Referenzwert	250

III.E.31.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen – Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167 (§ 4 Abs. 4 Z 4 AIFMG)	3 750“

13. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lauten die TP III.H.4. bis TP III.H.6.:

„III.H.4.	Billigung einer Wertpapierbeschreibung gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	
a)	unbeschadet lit. b	4 375
b)	je Aufnahme eines Garantie- oder Treugebers	1 875
III.H.5.	Billigung eines EU-Folgeprospektes im Sinne von Art. 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	
a)	bei Aufnahme eines Emittenten	5 625
b)	je Aufnahme eines Garantie- oder Treugebers	1 205
III.H.6.	Billigung eines EU-Wachstumsemissionsprospektes im Sinne von Art. 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	
a)	bei Aufnahme eines Emittenten	5 625
b)	je Aufnahme eines Garantie- oder Treugebers	1 205“

14. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.H.15:

„III.H.15.	Billigung einer Wertpapierbeschreibung als Einzeldokument für einen EU-Folgeprospekt im Sinne der Art. 14a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz erster und zweiter Satz der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	
a)	unbeschadet lit. b	2 800
b)	je Aufnahme eines Garantie- oder Treugebers	1 205“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2026, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Mit der vorliegenden Novelle sollen gebührenrechtlich relevante Änderungen des Aufsichtsrechts berücksichtigt werden, die sich aus

– dem Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz, das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 93/2026, zur Umsetzung u., a. der Richtlinie (EU) 2024/1619 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, ABl. Nr. L 2024/1619 vom 19.06.2024, der sog. CRD VI, und

– dem Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, BGBl. I Nr. 57/2026, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds, ABl. Nr. L 2024/927 vom 26.03.2024, der sog. AIFMD II,

ergeben.

Außerdem soll der Aspekt der Garantie- und Treugeberschaft durchgängig im Gebührenkatalog der Prospektaufsicht berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 26):

In- und Außerkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (TP I.A.7.):

Mit der neuen TP I.A.7. lit. a soll eine Befreiung von der Konzessionspflicht gemäß § 4 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2026, erfasst werden. Eine solche Befreiung kann gemäß § 4 Abs. 1a BWG Unternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Ausnahme von der Regel gewährt werden, derzufolge eine Wertpapierfirma, die tätigkeits- und schwellenwertbezogen die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für eine sog. Klasse-1-Wertpapierfirma erfüllt, grundsätzlich als Kreditinstitut konzessioniert sein muss. Korrespondierend umfasst diese Befreiung neben der genannten Ausnahme die Gestattung zum fortgesetzten Betrieb von Wertpapiergeschäften im Rahmen der bestehenden Konzession gemäß § 3 WAG 2018. Der für diesen neuen Befreiungstatbestand gemäß § 4 Abs. 1a BWG zu erwartende Aufwand wird in der gleichen Höhe wie derjenige in Bezug auf den schon etablierten Befreiungstatbestand für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß § 7b Abs. 6 BWG geschätzt, der bisher in der TP I.A.7. adressiert war und nunmehr in der TP I.A.7. lit. b adressiert werden soll.

Zu Z 3 (TP I.A.11.):

Neben dem bereits berücksichtigen Tatbestand aus der Beteiligungskontrolle für den Erwerb qualifizierter Beteiligungen soll in der bestehenden Tarifpost der neue Tatbestand für den Erwerb wesentlicher Beteiligungen berücksichtigt werden, der unter dem Aspekt des Verwaltungsaufwandes vergleichbar hoch erwartet wird.

Zu Z 4 (TP I.A.12.):

Neufassung des Gebührentatbestandes unter Berücksichtigung der Neuregelung der Bewilligung von Verschmelzungen und Spaltungen gemäß § 20m Abs. 2 BWG bei gleichzeitigem Entfall von § 21 Abs. 1, 6 und 7 BWG.

Zu Z 5 (TP I.A.18.):

Verweisanpassung.

Zu Z 6 (TP I.A.97. und TP I.A.98.):

Mit der neuen TP I.A.97. soll der neu eingeführte Bewilligungstatbestand gemäß § 7b Abs. 6a BWG für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften berücksichtigt werden, mit der diese von der Pflicht, in ihre Gruppe konsolidiert zu werden, ausgenommen werden. Es wird ein vergleichbarer Aufwand wie für die Befreiung von der Konzessionspflicht gemäß § 7b Abs. 1 BWG erwartet.

Mit der neuen TP I.A.98. soll der neue Bewilligungstatbestand für eine vollständige oder teilweise Ausnahme von qualifizierten Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute von der Pflicht gemäß § 19f Abs. 2 BWG zur Meldung von Informationen über das Unternehmen an der Spitze gemäß § 19f Abs. 4 BWG berücksichtigt werden. Hierfür wird ein Aufwand am unteren Ende des Tarifes für die Aufsicht gemäß BWG in Höhe von 250 Euro angenommen.

Zu Z 7 (TP III.B.5.):

Die bisherigen Gebührentatbestände gemäß TP III.B.5. beziehen sich auf Bewilligungspflichten, die gemäß § 7 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2026, entsprechend dem BWG anzuwenden gewesen sind, und die zukünftig auf § 7a WAG 2018 gestützt werden. Hieran sollen die Gebührentatbestände angepasst werden.

Zu Z 8 (Entfall von TP III.C.11.):

Gebührentatbestand entfällt nach Wegfall des zugrundeliegenden Bewilligungstatbestandes.

Zu Z 9 (TP III.C.25.):

Mit dem neuen Gebührentatbestand soll die Verwaltung von Referenzwerten als neuer Tatbestand der Konzessionserweiterung berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe orientiert sich an derjenigen aus TP III.K.4., der der entsprechende Verwaltungsaufwand zugrunde liegt. Aufwandmindernde Synergien zu der sonstigen Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften bestehen nicht.

Zu Z 10. (TP III.E.5.):

Die Ergänzung des Gesetzesverweises soll klarstellen, dass die bisherigen Tatbestände für Konzessionserweiterungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und Z 2 AIFMG weiterhin von der Tarifpost umfasst sind, hingegen die infolge des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2026 hinzugetretenen Tatbestände gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 (Verwaltung von Referenzwerten und Erbringung von Kreditdienstleistungen) von den unter Z 12 behandelten neuen Tarifposten erfasst werden sollen.

Zu Z 11 (TP III.E.12.):

Die Ergänzung des Gebührentatbestandes berücksichtigt alle zuletzt und insbesondere durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2026 neu dazu gekommenen Alternativen Investmentfonds, deren Vertrieb an Privatkunden bewilligungspflichtig ist.

Zu Z 12 (TP III.E.30. und TP III.E.31.):

Mit dem neuen Gebührentatbestand TP III.E.30. soll die Verwaltung von Referenzwerten als neuer Tatbestand der Konzessionserweiterung berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe orientiert sich an derjenigen aus TP III.K.4., der der entsprechende Verwaltungsaufwand zugrunde liegt. Aufwandmindernde Synergien zu der sonstigen Aufsicht über AIFM bestehen nicht.

Mit dem neuen Gebührentatbestand TP III.E.31. soll die Erbringung von Kreditdienstleistungen als neuer Tatbestand der Konzessionserweiterung berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe orientiert sich an derjenigen aus TP III.K.4., der der entsprechende Verwaltungsaufwand zugrunde liegt. Aufwandmindernde Synergien zu der sonstigen Aufsicht über AIFM bestehen nicht.

Zu Z 13 und Z 14 (TP III.H.4. bis TP III.H.6. und TP III.H.15.):

Garantie- und Treugeber kann es nicht nur bei einteiligen Prospekten, sondern auch bei mehrteiligen Prospekten geben. Deswegen sollen nach dem Vorbild der einteiligen Prospekte (vgl. TP III.H.1.) auch für mehrteilige Prospekte entsprechende Gebührentatbestände eingeführt werden.